

Wie im 17. Jahrhundert Schulden in Mohrkirch eingetrieben wurden

Johannes Callsen

Gerät heutzutage jemand mit fälligen Zahlungen in Verzug, dann wird ein förmliches Mahnverfahren zur Eintreibung der Schulden eingeleitet, das bis zur Zwangsvollstreckung führen kann. Wie im Amt Mohrkirchen im 17. Jahrhundert Schulden eingetrieben wurden, darüber berichtet ein vom Amtsschreiber Jochim Witt 1692 verfaßter „Bericht von der Justitia des Amts Moorkirchen“.

Wenn der Gläubiger beim Amtmann von Mohrkirchen Rechtshilfe suchte, dann wurde ihm ein sogenannter Fünfzehntagesbrief auf einen halben Bogen geschrieben, in dem der Schuldner zur Zahlung der Schulden binnen 14 Tagen aufgefordert wurde. Ein solcher Brief hatte folgenden Wortlaut: „Wegen Ih. Hochfürstlichen Durchlaucht Meines gnädigsten Fürsten und Herrn wird N. N. gebeten und kraft dieses gar ernstlich auferlegt, Kläger N. N. innerhalb 15 Tage nach Verlesung zu bezahlen und klaglos zu stellen oder in gesetzter Frist sich gebühlich daraus verantworten, bei Vermeidung der gehörigen Execution der Auspfändung, wonach sich Beklagter achte. Signatum Moorkirchen den...“ Der Brief wurde vom Amtsverwalter unterschrieben und gegen eine Schreibgebühr von vier Schilling dem Gläubiger (Creditor) ausgehändigt. Der Gläubiger schickte dann einen von ihm benannten Mann, der dem Schuldner (Debitor) diesen Brief zu verlesen hatte. Das Datum der Bekanntgabe wurde auf dem Brief mit der Unterschrift des Verlesenden festgehalten. Wenn sich der Schuldner binnen der 15 Tage nicht gemeldet und die Schulden beglichen hatte, dann wurde vom Amtsverwalter der folgende Text unter den Fünfzehntagesbrief geschrieben: „Es wird dem Beklagten nochmals geboten und auferlegt, dem Kläger innerhalb drei Tage nach Verlesung zu bezahlen und klaglos zu stellen, bei Vermeidung der Auspfändung. Signatum Moorkirchen den . . . “ Auch dieser Brief wurde dem Schuldner wieder verlesen. blieb der Schuldner auch nach dieser zweiten Mahnung „halsstarrig“, zahlte innerhalb der drei Tage nicht und konnte sich auch rechtlich nicht verantworten, dann konnte der Gläubiger um die Genehmigung zur Auspfändung bitten. Der Amtsverwalter schrieb dann auf den Fünfzehntagesbrief folgenden Text: „Weil Beklagter den vorhergegangenen Geboten nicht pariert, seinem Creditori nicht befriedigt und klaglos gestellt, so wird dem Vogt zu N. N. hiermit befehligt, nach Vorzeigen dieses mit Zusicherung des geschworenen Mannes N. N. in des Debitores N. N. Haus zu gehen, von seinen freien Gütern auszupfänden und so viel zu pfänden, daß dem Kläger an Capital mit den angewandten Unkosten bezahlt werden könne. Signatum Moorkirchen den . . . “ Zunächst mußten sich der Vogt und der Geschworene aber beim Amtsverwalter erkundigen, wie sie die Auspfändung anstellen sollten und was sie pfänden durften, um den Schuldner nicht wirtschaftlich zu ruinieren. Hätte jemand nur vier Pferde, so war keine Pfändung zulässig. Weitere Pferde, Vieh, Zinn, Kupfer, Messing, übrige Betten, Leinen und Kisten durften aber gepfändet werden. War der Schuldner in solcher Finanznot, daß ihn die Pfändung ruiniert und das Gut Mohrkirchen damit hätte keine Abgaben mehr von ihm bekommen können, dann durfte die Pfändung zunächst nicht stattfinden. Die wirtschaftliche Situation des Schuldners mußte sich zunächst gebessert haben oder er mußte das „öffentliche Proclama“ (wohl eine Art Zwangsversteigerung) versucht haben. Auf jeden Fall war es für den Gläubiger keine einfache Angelegenheit, sein Geld vom Schuldner zu bekommen. Und im Zweifel hatten dann noch die Interessen des Amtes Mohrkirchen, nämlich die Einnahmen aus den Abgaben der Untertanen, Vorrang vor privaten Ansprüchen.